



**DIE LINKE.**  
im Heilbronner Kreistag

**Johannes Müllerschön**

Fraktionsvorsitzender

Alte Saline 1

74254 Offenau

Telefon 07136/4280

johmuellerschoen@nexgo.de

[www.kreistag.die-linke-heilbronn.de](http://www.kreistag.die-linke-heilbronn.de)

Neckarwestheim, den 12.3.15

An das  
Ministerium für Umwelt, Klima und  
Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Kernerplatz 9  
70182 Stuttgart

**Einwendungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 7 Absatz 3  
AtG zum Antrag der EnBW Kernkraft GmbH vom 24.04.2013 zu Stilllegung und  
Abbau des Kernkraftwerkes Neckarwestheim I (GKN I)**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

**hiermit erheben wir, Florian Vollert und Johannes Müllerschön, sowohl als  
betroffene, im Landkreis Heilbronn wohnende Einwohner, wie auch als  
gewählte Kreistagsfraktion DIE LINKE im Heilbronner Kreistag, folgende  
Einwendungen gegen die Art und Weise, wie der Betreiber EnBW GKN I  
stilllegen und abreisen will. Wir danken der intac GmbH und den regionalen  
Umweltgruppen für ihre kompetente Unterstützung.**

Grundlage der Einwendungen sind die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung  
ausgelegten Unterlagen, also der Genehmigungsantrag zu Stilllegung und Abbau,  
der Sicherheitsbericht zu Stilllegung und Abbau des Reaktorblocks GKN I sowie der  
Radiologie bezogene Teil der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Auftrag von  
EnBW. Die Einwendungen erfolgen aus dem Blickwinkel der Stilllegung und nicht aus  
dem Blickwinkel des bisherigen Betriebes des Atomkraftwerkes.

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
Allgemeine Einwendungen zum Genehmigungsverfahren.....	2
Restbetrieb und Abbau.....	4
Strahlenschutz Normalbetrieb .....	5
Radioaktive Abfälle und radioaktive Reststoffe .....	6
Störfälle .....	9
Umweltverträglichkeitsuntersuchung .....	10

## **Allgemeine Einwendungen zum Genehmigungsverfahren**

1. Wir begrüßen ausdrücklich die endgültige Abschaltung von GKN I und fordern dies auch für alle anderen Atomkraftwerke und atomaren Versorgungsanlagen in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Durch die aus den ausgelegten Unterlagen erkennbare Vorgehensweise sehen wir unsere verfassungsmäßigen Rechte auf körperliche Unversehrtheit nicht ausreichend gewährleistet..
3. Die Antragstellerin EnBW hat keine Untersuchung zur Festlegung der Vorgehensweise bei der Stilllegung, „Sofortiger Abbau“ oder „Sicherer Einschluss“, vorgelegt. Dies ist nachzuholen und von der Genehmigungsbehörde zu prüfen.
4. Laut Antrag von EnBW sind zum Abbau der atomrechtlich genehmigten Anlage mindestens zwei eigenständige, formalrechtlich voneinander unabhängige Genehmigungsverfahren vorgesehen. Da es bei beiden Genehmigungsverfahren um den Abbau relevanter radioaktiver Systeme, Komponenten bzw. Anlagenteile geht, ist auch für das zweite Genehmigungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.
5. Vom Genehmigungsantragsumfang darf zunächst nur die Stilllegung mit der endgültigen und dauerhaften Betriebseinstellung und die damit zusammenhängenden Maßnahmen genehmigt werden.
6. Die Genehmigung zum Abbau darf frühestens ein Jahr vor dem verbindlich feststehenden Termin der Entfernung allen Kernbrennstoffs aus dem Reaktorgebäude von GKN I erteilt werden.
7. Per Genehmigungsaufgabe ist sicherzustellen, dass mit dem Abbau im Kontrollbereich und an Systemen, die direkt oder indirekt mit dem Primärkühlkreislauf sowie anderen für die Brennelementlagerung benötigten Sicherheits-, Hilfs- oder Lüftungssystemen verknüpft sind, erst nach vollständiger Entfernung der Brennelemente aus der Anlage begonnen wird.

8. In Veranstaltungen hat EnBW den „gestreckten Abbau“ als mögliche Variante als Vorgehensweise für den Abbau genannt. Diese Variante muss in der Genehmigung unterbunden werden. Je nach Ergebnis einer sicherheitstechnischen Abwägung ist entweder ein „Sofortiger Abbau“ oder ein „Sicherer Einschluss“ zu verfolgen.
9. Es ist nicht konkret beantragt, in welchem Umfang Gebäudestrukturen im Rahmen der atomrechtlichen Genehmigungen abgebaut werden sollen. Ebenso wenig ist klar, ob die Gebäude nach Entlassung aus dem Atomrecht abgerissen oder stehen bleiben sollen. Das ist nicht zulässig.
10. Die Genehmigungsverfahren nach § 7 StrlSchV für das Zwischenlager (SAL-N) und für das Reststoffbehandlungszentrum (RBZ-N) sind abzubrechen. Die Antragsgegenstände sind in das Stilllegungs- und Abbauverfahren nach § 7 Abs. 3 AtG einzubeziehen.
11. Das Zwischenlager für die Stilllegungs- und Abbaufälle und das Reststoffbehandlungszentrum dürfen nur für Abfälle aus den Anlagen GKN I und GKN II genehmigt werden. Es muß ausgeschlossen werden, dass das geplante Reststoffbehandlungszentrum für den Standort Neckarwestheim später umgewidmet wird in ein „zentrales“ Zentrum für den Rückbau weiterer AKW s.
12. Die ausgelegten Unterlagen entsprechen nicht den aktuell zu stellenden Anforderungen für eine ausreichende Information der Bevölkerung. Die Angaben sind für eine Prüfung der Betroffenheit absolut unzureichend. Es ist eine neue Auslegung von aussagekräftigen Unterlagen durchzuführen.
13. Der Öffentlichkeit ist darzulegen, in welchem Referat des Ministeriums als Genehmigungsbehörde die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen vorgenommen wurde, nach welchen Kriterien diese Prüfung durchgeführt wurde und wo und wie die Ergebnisse dokumentiert sind. Dabei ist auch die Qualitätssicherung der Ergebnisse zu erläutern.
14. Den ausgelegten Unterlagen ist keine radiologische Charakterisierung der Anlage GKN I zu entnehmen. Ohne aussagekräftige radiologische Charakterisierung kann keine Abbaugenehmigung erteilt werden.

15. In den Antragsunterlagen werden keine Angaben zur Sicherstellung der Finanzierung von Stilllegung, Abbau und Verbleib der radioaktiven Abfälle gemacht. Die bisher für GKN I von EnBW laut Presse gebildeten Rückstellungen sind in einen staatlich kontrollierten Fonds zu überführen. Da diese Mittel nicht ausreichen werden, hat EnBW auf Basis konservativer Schätzungen mit Bezug auf das Jahr 2015 (unter voller Berücksichtigung eines international qualifizierten Standortsuchverfahrens für Endlager) zusätzliche Mittel in den Fonds einzustellen. Die Schätzung wird alle 5 Jahre wiederholt.

### **Restbetrieb und Abbau**

1. Dem Sicherheitsbericht sind keine Angaben zu entnehmen, wie der Strahlenschutz, hier insbesondere die Minimierung der Strahlenbelastung des Betriebspersonals, die Minimierung der Freisetzung radioaktiver Stoffe durch Abbau- und Zerlegemethoden und die Minimierung des Störfallrisikos, berücksichtigt werden soll.
2. Die Vorgehensweise bei der Errichtung der Containerschleuse sowie deren sicherheitstechnische Auslegung und Einbindung sind im Sicherheitsbericht nicht beschrieben.
3. Die Auslegung der Containerandockschleusen am Reaktorgebäuderingraum und am Anbau des Reaktorhilfsanlagengebäudes ist im Rahmen des Verfahrens zur 1. SAG festzulegen.
4. Vor Beginn von Abbaumaßnahmen im Kontrollbereich müssen alle Kühlmittelsysteme entleert und nachhaltig dekontaminiert sein.
5. Es ist im Sicherheitsbericht zu beschreiben, konkret zu beantragen und im Rahmen des Verfahrens zur 1. SAG festzulegen, wo (konkreter Ort) die RDB-Einbauten mit welchen konkreten Methoden zerlegt und verpackt werden sollen.
6. Sofern das RDB-Unterteil nicht unmittelbar nach dem Ausbau der Kerneinbauten zerlegt oder ausgebaut wird, ist er mit einem massiven Deckel zu verschließen.

7. Der Dampferzeuger darf nicht abtransportiert werden, sondern muss vor Ort zerlegt und als radioaktiver Abfall zwischengelagert werden.
8. Der Sicherheitsbericht enthält keine Angaben, wo der Druckhalter und der Abblasebehälter zerlegt sowie die Hauptkühlmittelpumpen endzerlegt und zwischengelagert werden sollen.
9. Für den Abbau und die Zerlegung von Komponenten und Anlagenteilen sind Verfahren einzusetzen, mit denen die Freisetzung radioaktiver Stoffe aus den Materialien minimiert und störfallauslösende Gefahren vermieden werden. Entsprechendes gilt für den Aufstellungsort der Zerlegeeinrichtung. Im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Zerlegemethoden und der Zerlegeort für die jeweilige Komponente bzw. das jeweilige Anlagenteil konkret zu prüfen und in der Genehmigung festzulegen.
10. Die Angaben zu den Abbau- und Zerlegemethoden sind noch rudimentärer als im Sicherheitsbericht zur 1. SAG für das Atomkraftwerk Obrigheim. Das ist nicht zulässig.
11. Für einen parallelen Abbau von kontaminierten und nicht kontaminierten Anlagenteilen, Komponenten oder Systeme ist mittels Auflagen in der Genehmigung sicherzustellen, dass es nicht zu Querkontaminationen kommen kann.

### **Strahlenschutz Normalbetrieb**

1. Die ausgelegten Unterlagen enthalten keine Auflistung von Störfällen und meldepflichtigen Ereignissen mit einer jeweiligen Bewertung zu dadurch möglicherweise verursachten Kontaminationen des Sekundärkühlkreislaufes oder von anderen Systemen, Komponenten, Anlagenteilen oder Gebäudestrukturen innerhalb oder außerhalb von Gebäuden im Atomkraftwerk.
2. Die Antragstellerin hat vor der Festlegung von Abbauschritten und Abbaumethoden in der Genehmigung eine radiologische Charakterisierung mit Aktivierungs- und Kontaminationskataster für die gesamte Anlage durchzuführen.

3. Die beantragten Ableitungswerte für gasförmige radioaktive Stoffe und aerosolförmige Radionuklide mit der Abluft sind zu hoch. Sie sind in der Genehmigung für Stilllegung und Abbau deutlich niedriger anzusetzen.
4. Die beantragten Ableitungswerte mit dem Abwasser sind für Stilllegung und Abbau zu hoch und müssen deutlich gesenkt werden. Auch jede zusätzliche Einleitung von kontaminierten Flüssigkeiten, z.B. durch Freigabe nach § 29 StrlSchV, ist zu unterlassen.
5. Der Sicherheitsbericht enthält keine quantitative Angabe zu möglichen Strahlenbelastungen durch Direktstrahlung am Anlagenzaun, in dessen Nähe oder durch Transporte von radioaktiven Stoffen. Dies ist für die Unterlagen bei der erforderlichen Neuauslegung zu berücksichtigen.
6. Es ist sicherzustellen, dass für alle Kontrollbereiche auf dem Anlagengelände – solange sie radioaktive Stoffe enthalten – eine Druckstaffelung und eine gefilterte Abluft realisiert wird.
7. Die Zerlegearbeiten an aktivierten und/oder kontaminierten Teilen sind mit zusätzlicher Einhausung durchzuführen.

### **Radioaktive Abfälle und radioaktive Reststoffe**

1. Die laut Sicherheitsbericht noch in den Gebäuden der jetzigen Anlage GKN I vorhandenen Betriebsabfälle müssen vor Beginn der Stilllegung entfernt werden. Die noch vorhandenen unbehandelten Abfälle sind zügig zu konditionieren.
2. Die Ausführungen zum Umgang mit den anfallenden Reststoffen und Abfällen sind in den ausgelegten Unterlagen unzureichend für eine Bewertung der Betroffenheit von AnwohnerInnen. Hierzu sind neue Unterlagen auszulegen, bevor die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren fortgesetzt wird.
3. Die Weiterverwendung bzw. Wiederverwertung radioaktiver Reststoffe im kerntechnischen Bereich (Entsorgungsziel D) muss das vorrangige Ziel beim Umgang mit aktivierten oder kontaminierten Reststoffen sein.

4. Die im Sicherheitsbericht vorgenommene a priori-Unterscheidung von Reststoffen aus einer nach § 7 AtG genehmigten Anlage in Reststoffe und radioaktive Reststoffe ist unzulässig. Deshalb kann auch keine Herausgabe von Reststoffen aus einer nach § 7 AtG genehmigten Anlage erfolgen. Insbesondere ist nicht generell plausibel davon auszugehen, dass Reststoffe aus Überwachungsbereichen nicht kontaminiert sind.
5. Alle radioaktiven Reststoffe sind nach ihrem Anfall umgehend in eine Form zu überführen, die radioaktive Freisetzungen bei normalem Umgang und bei Störfällen so weit wie möglich verhindert.
6. Die für die Zwischenlagerung der radioaktiven Abfälle vorgesehene Konditionierung für die unterschiedlichen Abfallarten hätte in den ausgelegten Unterlagen nachvollziehbar beschrieben werden müssen.
7. Die Konditionierung der radioaktiven Abfälle soll, von Ausnahmen wie z.B. Verbrennung abgesehen, auf dem Anlagengelände GKN durchgeführt werden.
8. Für die Abfälle sind Konditionierungsmethoden einzusetzen, die eine Gasentwicklung während ihrer Lagerung so weit wie möglich vermeiden.
9. Bei Stilllegung und Abbau anfallende radioaktive Rohabfälle, durch Behandlung entstehende Zwischenprodukte und konditionierte Abfälle sind nur so lange in der Anlage pufferzulagern, wie dies für einen sicherheitstechnisch optimierten betrieblichen Ablauf erforderlich ist.
10. Für den Verbleib der radioaktiven Abfälle enthalten die ausgelegten Unterlagen keinen Entsorgungsnachweis. Die AnwohnerInnen im Landkreis Heilbronn müssen eine illegale Lagerung auf dem Anlagengelände befürchten. Deshalb kann keine Genehmigung erteilt werden.
11. Eine Abklinglagerung mit dem Ziel der Freigabe radioaktiver Abfälle nach § 29 StrlSchV (Entsorgungsziel C) ist nicht genehmigungsfähig.

12. Eine uneingeschränkte Freigabe von Materialien aus der Anlage darf nur erfolgen, wenn messtechnisch und plausibel nachgewiesen ist, dass diese Materialien durch den Anlagenbetrieb nicht radioaktiv kontaminiert und/oder aktiviert sind.
  
13. Die uneingeschränkte Freigabe von Flüssigkeiten (Entsorgungsziel A) ist nicht zuzulassen, da die radioaktive Belastung des Neckars bereits jetzt schon zu hoch ist..
  
14. Die uneingeschränkte Freigabe von festen gering radioaktiven Reststoffen (Entsorgungsziel A) ist nicht zuzulassen.
  
15. Sollte die Genehmigungsbehörde entgegen strahlenschutzbezogenen Erfordernissen in Erwägung ziehen, die Freigabe umfassend zuzulassen, so ist diese im Genehmigungsverfahren zur 1. SAG detailliert zu regeln. Dazu muss von der Antragstellerin ein Freimesskonzept für die anfallenden Reststoffarten vorgelegt werden, die sie freizugeben beabsichtigt. Zu berücksichtigen ist dabei nicht nur GKN1, sondern auch die Reststoffe aus weiteren Anlagen in Baden-Württemberg.
  
16. Die Freigabe von Gebäudeteilen und Gebäuden (entsprechend Entsorgungsziel A) ist nur nach flächendeckendem und in ausreichender Tiefe (einschl. Sicherheitsabstand) erfolgreichem Abtrag der Oberflächen und nur für den Abriss zu genehmigen.
  
17. Sofern eine Freigabe gering radioaktiver Stoffe zur Beseitigung (Entsorgungsziel B) genehmigt werden sollte, ist eine Bilanzierung für die abgebende Anlage GKN I nach Stoffart, Radioaktivitätsinventar und Beseitigungsanlage vorzunehmen. Es ist eine bundesländerübergreifende Auswertung der Bilanzen durch die atomrechtlichen Aufsichtsbehörden vorzunehmen. Dabei sind insbesondere Beseitigungsanlagen zu betrachten, an die aus mehreren Atomanlagen freigegebene Abfälle geliefert werden.



## Störfälle

1. Für die Genehmigung ist ein Störfallplanungswert unterhalb von 50 mSv als Maßstab für die Bewertung der Auswirkungen von Störfällen heranzuziehen.
2. Im Rahmen der Störfallanalyse sind auch Organdosiswerte zu ermitteln.
3. Die in den ausgelegten Unterlagen dargelegte Störfallanalyse ist unzureichend. Vor der Fortführung der Öffentlichkeitsbeteiligung sind hierzu neue, aussagekräftige Störfallanalysen vorzulegen, die eine Bewertung der Betroffenheit durch Dritte zulassen.
4. Wird die Stilllegung und der Beginn des Abbaus vor Entfernung aller Kernbrennstoffe aus der Anlage genehmigt, sind bei der Störfallanalyse alle möglichen Störfälle im Zusammenhang mit bestrahlten Brennelementen zu betrachten. Dies gilt in Bezug auf Auslegungsstörfälle, auslegungsüberschreitende Störfälle, gezielten Flugzeugabsturz sowie Sonstigen Einwirkungen Dritter.
5. Der Störfallanalyse ist nicht zu entnehmen, welche Lastannahmen für den Störfall Erdbeben und Folgebrand unterstellt wurden. Die früheren Annahmen zur Auslegung der Reaktoren können hierfür nicht mehr herangezogen werden. Diese sind veraltet.
6. Mögliche Auswirkungen von Störfällen in GKN II auf GKN I sind völlig unzureichend betrachtet. Die Ausführungen im Sicherheitsbericht müssen als wirt bezeichnet werden.
7. Die Störfallanalyse enthält keine Ausführungen zur Instabilität des Baugrunds bzw. mögliche Bildung von Hohlräumen unter der Anlage und dadurch mögliche Störfallabläufe mit Freisetzungen radioaktiver Stoffe.
8. Der Absturz eines schnell fliegenden Militärflugzeuges wird nicht abdeckend betrachtet. Vor allem ist hier auch ein Folgebrand zu unterstellen.

9. Für das Genehmigungsverfahren zu Stilllegung und Abbau von GKN I ist der gezielte Absturz eines großen Verkehrsflugzeuges zu betrachten.
  
10. Sowohl für auslegungsüberschreitende Störfälle als auch für den gezielten Flugzeugabsturz sowie sonstige Einwirkungen Dritter sind als Bewertungsmaßstab neben dem Störfallplanungswert die Eingreifrichtwerte für Umsiedlung und Evakuierung heranzuziehen.

### **Umweltverträglichkeitsuntersuchung**

1. Es ist sicherzustellen, dass der Gutachter der Genehmigungsbehörde zur Umweltverträglichkeitsprüfung eigene Überlegungen zur Abgabe radioaktiver Stoffe im Normalbetrieb und zu Störfällen und ihren Auswirkungen anstellt und nicht lediglich die Angaben aus dem Sicherheitsgutachten der Genehmigungsbehörde übernimmt.
2. In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind die alternativen Konzepte bzw. technischen Verfahrensalternativen für die Stilllegung, „Direkter Rückbau“ und „Sicherer Einschluss“, nicht gegeneinander abgewogen worden. Deshalb ist vom Antragsteller eine neue Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit Alternativenabwägung durchzuführen.
3. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung enthält auch zu Konditionierungsmethoden, Abbaumethoden, Zerlegemethoden keine Prüfungen technischer Verfahrensalternativen.
4. In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung werden als Strahlenschutzmaßstab für Auswirkungen auf den Menschen und nachfolgend auch für andere Schutzgüter nur die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung herangezogen. Die Berücksichtigung des Minimierungsgebots als Maßstab ist nicht erkennbar.
5. Der in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für die Beurteilung der Auswirkungen des Rückbaus auf Grund- und Oberflächenwässer herangezogene Maßstab (Schutz des Menschen) und die angewendete Methodik sind nicht sachgerecht und unzulässig.

---

Johannes Müllerschön, Alte Saline 1, 74254 Offenau

---

Florian Vollert, Amselweg 7, 74189 Weinsberg